

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.842

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)259/J-NR/2024

Wien, am 05. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **259/J-NR/2024** an die Frau Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflegung in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Erhalten Häftlinge biologische Lebensmittel als Verpflegung?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welcher Vorgabe?*
 - c. *Wenn ja, hat der einzelne Häftling darauf Einfluss?*
 - d. *Wenn ja, welche Mehrkosten fielen seit 2022 durch die Beschaffung biologischer Lebensmittel an, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30.11.2024), Bundesland sowie Justizanstalt?*

Gemäß dem Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe; siehe hierzu auch den „Lebensmittel – naBe“) haben Bundesdienststellen 2024 einen Mindestanteil an biologisch erzeugten Lebensmitteln in Höhe von 25% zu erreichen. Derzeit werden rund 20% der Lebensmittel im Straf- und Maßnahmenvollzug aus biologisch zertifizierter

Herstellung bezogen. Dabei werden auch Lebensmittel aus eigenem Anbau verarbeitet, die zwar keine Bio-Zertifizierung aufweisen, jedoch teilweise noch strenger Kriterien unterliegen (z.B. kurze Transportwege, Verarbeitung vor Ort, höhere Standards bezgl. Tierwohl).

Eine Differenzierung des Kostenanteils an der diesbezüglichen Verpflegung der Insassinnen:Insassen ist automationsgestützt nicht möglich, da die Verrechnung im HV-SAP auf einer gemeinsamen Finanzposition mit der Beamtenküche erfolgt.

Hinsichtlich des Einflusses der Insass:innen auf die Verpflegung wird auf § 38 StVG verwiesen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Gibt es seit 2019 Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Weisungen, ...), welche zum Inhalt haben, den Häftlingen biologische Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, aufgeschlüsselt nach Inhalt der Vorgabe, Form der Vorgabe, Datum des Inkrafttretens der Vorgabe sowie betroffene Justizanstalt (sofern nicht bundesweit gültig)?*
- *3. Gibt es mit Stichtag 30.11.2024 in österreichischen Justizanstalten die Vorgabe, für die Justizwache in der sogenannten „B-Küche“ biologische Lebensmittel zur Verfügung zu stellen?*
 - a. Wenn ja, in welchen Justizanstalten ist dies der Fall, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Justizanstalt?*
 - b. Wenn ja, welcher Personenkreis profitiert von den Mahlzeiten mit biologischen Lebensmitteln, aufgeschlüsselt nach Häftlingen, Mitarbeitern und sonstigen Personen?*
 - c. Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. verwaltungsrechtlicher Vorgabe basiert der Umstand, in Justizanstalten zusätzlich biologische Mahlzeiten zuzubereiten?*

Am 11. Juli 2010 hat die österreichische Bundesregierung per Ministerratsbeschluss die Erarbeitung des österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe) beschlossen und sich damit bewusst für die Förderung der Nachhaltigkeit in drei Dimensionen, der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit, entschieden. Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 2010 und den von den jeweiligen Bundesministerinnen:Bundesministern abgegebenen Verpflichtungserklärungen und erlassenen Weisungen sind die naBe-Kernkriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei Beschaffungen von Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen sowie der angewiesenen Rechtsträger verpflichtend anzuwenden. Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 23. Juni 2021 den aktualisierten naBe-Aktionsplan zur Kenntnis

genommen (MRV 64/14). Der naBe-Aktionsplan soll öffentliche Auftraggeber:innen bei der nachhaltigen Beschaffung unterstützen, indem er für 16 Beschaffungsgruppen für die allgemeine Norm des § 20 Abs 5 BVergG 2018 zur umweltfreundlichen Beschaffung konkrete Anforderungen definiert.

Die naBe-Kriterien wurden federführend vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter Mitwirkung aller relevanten Akteure erarbeitet und sind auf der Website www.nabe.gv.at veröffentlicht.

Per Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. August 2022 erfolgte die Vorgabe für die Justizanstalten zur Umsetzung der Kriterien aus dem naBe-Aktionsplan. Bislang ergingen noch drei ergänzende Erlässe des Bundesministeriums für Justiz dazu.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 9:

- 4. Für wie viele Häftlinge gelten zum Stichtag 30. 11. 2024 besondere Anforderungen bei der Verpflegung (zB koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...)?
 - a. Liegt die Auswahl der Art der Verpflegung ausschließlich beim Häftling?
- 5. Welche Arten der Verpflegung, werden zum Stichtag 30. 11. 2024 in Justizanstalten gewährt, aufgeschlüsselt in die einzelnen Justizanstalten?
 - a. Welche Gründe wurden durch die derzeitigen Häftlinge bis zum Stichtag 30. 11. 2024 für die besondere Art der Verpflegung geltend gemacht (zB koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...), aufgeschlüsselt nach Art der Verpflegung, Anzahl der Nennung, sowie Bundesland und Justizanstalt?
- 6. Wie hoch waren die Kosten seit 2022 für die Beschaffung bzw. Zubereitung von Lebensmittel für besondere Arten der Verpflegung (koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...), aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30.11.2024), Art der Verpflegung, Art der Kosten (Fahrtkosten, Einkaufskastens, Zubereitungskosten, Reinigungskosten, Mietkosten, Dienstleistungen, sonstige Kosten), Bundesland sowie Justizanstalt?
 - a. Welche Mehrkosten entstanden dadurch im Vergleich zur konventionellen Verpflegung, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30.11.2024), Art der Verpflegung, Bundesland sowie Justizanstalt?
- 9. Wie hoch sind im Jahr 2024 (bis 30. 11. 2024) die konkreten Kosten pro Häftling für die jeweilige Art der Verpflegung (koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...), aufgeschlüsselt auf die jeweilige Art der Verpflegung und Kostenart (Einkaufskosten, Kosten für Lieferung bzw. Transport, Kosten für gesonderte Zubereitung, Sonstige Kosten)?

Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben (§ 38 StVG) werden eingehalten. Die zur näheren Beantwortung der Fragen erforderlichen (manuellen) Erhebungen wären mangels elektronischer Auswertungsmöglichkeiten nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 7:

- *Wurden bzw. werden seit 2019 für die Anschaffung von besonderen Arten der Verpflegung (koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...) zusätzliches Personal angestellt?*
 - a. *Wenn ja, wie viel, aufgeschlüsselt nach Funktion, Bundesland und Justizanstalt?*
 - b. *Welche Kosten fielen dafür an, aufgeschlüsselt in Art der Verpflegung, die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30. 11. 2024), Bundesland und Justizanstalt?*

Nein.

Zur Frage 8:

- *Wurden bzw. werden seit 2019 für die Anschaffung von besonderen Arten der Verpflegung (koscher, halal, vegetarisch, vegan, ...) zusätzliche externe Dienstleister beauftragt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele, aufgeschlüsselt nach Dienstleistung, Bundesland und Justizanstalt?*
 - b. *Welche Kosten fielen dafür an, aufgeschlüsselt in Art der Verpflegung, die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30. 11. 2024), Bundesland und Justizanstalt?*

Es wurden im angefragten Zeitraum die Shabbeskitchen KG sowie die Maimonides-Zentrum GmbH als externe Dienstleister beauftragt. Hierfür fielen 2022 53.196,74 Euro, 2023 83.577,41 Euro und 2024 67.649,68 Euro an.

i.V. Johannes Rauch

